

Königliches Decret vom 4ten September 1811, welches die Ernennung einer Commission zur Bewahrung der Titel des Adels und der Majorate, verordnet, zu dem Zweck, die bisherigen Adels-Titel zu verifizieren, und die neuen Titel auszufertigen und zu bewahren.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution, König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.

haben, nach Ansicht des 14ten Artikels der Constitutions-Acte des Königreichs, vom 15ten November 1807, folgenden Inhalts:

„Der Adel soll in seinen verschiedenen Graden und mit seinen verschiedenen Benennungen, fortbestehen.“

in Erwägung, dass es eine Folge dieser Bestimmung ist, dass die verschiedenen Grade des Adels, welche in Unserem Königreiche anerkannt werden sollen, festgesetzt werden, und verhindert werden, dass in der Folge Niemand sich Adels-Titel zueignen könne, ohne dazu berechtigt zu seyn;

dass, um diesen Endzweck zu erreichen, es nothwendig ist, eine Commission zu errichten, welche die bisherigen Rechte verifiziere, und die neuen bewahre, welche Wir dienlich erachten mögten denen zu verleihen, die sich deren durch ihre guten und treuen Dienste würdig machen werden;

auf den Bericht Unseres Staatsrathes, verordnet, und verordnen wie folgt:

Art. 1. Es soll eine Commission zur Bewahrung der Titel und Majorate, ernannt werden, zu dem Zweck, die bisherigen Titel des Adels zu verifizieren; die neuen auszufertigen und zu bewahren; über die Erhaltung der Majorate zu wachen, nach den von Uns festzusetzenden Regeln.

Art. 2. Diese Commission soll bestehen:

- **Aus zwei Staats-Räthen;**
- **Aus einem Auditor, der den Dienst des General-Procurators, und**
- **Aus dem General-Secretair Unseres Staatsrathes, der den Dienst des General-Secretairs versehen soll; er soll das Register der Berathschlagungen halten, und das Archiv bewahren**

Diese Commission soll, nach Anhörung des Berichtes des General-Procurators, nach Mehrheit der Stimmen berathschlagen.

Art. 3. Die verschiedenen Adels-Titel, welche in Unserem Königreiche anerkannt seyn sollen, sind die eines Fürsten, Grafen, Freyherren und Ritters.

Art. 4. Die Adels-Titel sind erblich, und gehen auf alle leibliche, eheliche Kinder über.

Art. 5. Die Adels-Titel geben weder ein ausschließliches Recht auf irgendeine Bedienung, Dienst-Verrichtung oder Würde, noch eine Befreiung von irgendeiner öffentlichen Last.

Art. 6. Diejenigen Unserer Unterthanen, welche vor der Stiftung des Königreichs, im Besitz von Adels-Titeln waren, müssen solche von Uns anerkennen lassen.

Art. 7. Sie sollen zu dem Ende ihrer Beweismittel Unsere Commission der Titel, binnen dem Zeitraume von zwey Jahren, von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Decretes anzurechnen, zur Verifizierung vorlegen.

Art. 8. Diejenigen, welche vorstehende Verfügung nicht nachkommen, sollen nach Ablauf von zwey Jahren, von Rechts wegen und durch diese Unterlassung selbst, des Adels und seiner Titel verlustig seyn; es wird ihnen untersagt, sich irgendeines Adels-Titels zu bedienen.

Art. 9. Der Adel soll durch Documente oder durch Besitz bewiesen werden.

Art. 10. Allen denjenigen, welche das Recht haben werden, die Titel eines Fürsten, Grafen, Freyherrn und Ritters zu führen, sollen Patent-Briefe, mit Unserem grossen Siegel versehen, ausgefertigt werden.

Die Förmlichkeiten, welche zur Erlangung und Ausfertigung der Patent-Briefe erforderlich seyn werden, sollen künftig durch ein Decret bestimmt werden.

Art. 11. Die Fürsten, Grafen, Freyherrn und Ritter sollen binnen Monatsfrist, von der Ausfertigung der Patent-Briefe anzurechnen, folgenden Eyd zu leisten:

„Ich schwöre, dem Könige und Seiner Dynastie treu zu seyn; der Constitution, den Gesetzen und den Verordnungen des Königreichs zu gehorchen; Seiner Majestät als ein guter, redlicher und treuer Unterthan zu dienen, und meine Kinder in eben diesen Gesinnungen der Treue und Gehorsams, zu erziehen.“

Art. 12. Dieser Eyd soll in Unsere Hände abgelegt werden, oder in die Hände derjenigen, die Wir zu diesem Zwecke benannt haben werden.

Die Ausfertigung des Eydes soll dem Präsidenten der Commission zugesandt werden, um daselbst in das Register eingetragen zu werden.

Art. 13. Unsere Unterthanen sollen keine andere Wappen, noch Livreen haben, als diejenigen, welche in dem Patent-Briefen bezeichnet seyn werden.

Diejenigen, welche Wappen haben, sollen sie beybehalten, und denjenigen die Unterscheidungszeichen beyfügen, welche wir für die verschiedenen Titel des Adels festsetzen werden.

Art. 14. Wie verbieten allen Unseren Unterthanen, sich Titel, Wappen oder Attribute des Adels beyzulegen, welche Wir ihnen nicht durch Unsere Patent-Briefe verliehen oder bestätigt haben mögten; und den Beamten des Civilstandes, denen, welche ihr Amt verrichten, den Notarien und anderen, sie ihnen zu geben, bey Strafe 50 bis 300 Franken, und einer größeren Strafe im Wiederholungsfalle.

Art. 15. Unser Minister der Justiz ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decretes, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserem Königlichen Schlosse zu Napoleonshöhe,
am 4ten September 1811, im fünften Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair
Unterschrieben: Graf von Fürstenstein**